

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

## § 1

### Name:

Die Jugendfeuerwehren des Kreises Cochem-Zell haben sich zum Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. zusammengeschlossen.

## § 2

### Sitz:

Der Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. hat seinen Sitz in 56812 Cochem und ist beim Amtsgericht Koblenz in das Vereinsregister einzutragen.

## § 3

### Zweck:

Der Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. fördert den Feuerschutz, er verwirklicht seinen Zweck durch das Retten von Menschen, das Löschen von Bränden und das Schützen von Sachgütern.

- bekennt sich zu den Idealen der Freiw. Feuerwehren und will bei ihrer Verwirklichung tätig mithelfen.
- will die Jugend zur aktiven Nächstenliebe erziehen.
- will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- will die Jugendlichen durch Gleichberechtigung und Mitverantwortung zu mündigen Bürgern erziehen.
- fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

Der Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. unterstützt die in ihr vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch

- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit.
- Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien.
- Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Jugendorganisationen.
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren.
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit.

Der Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

## § 4

### Mitgliedschaft:

Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. können auf Antrag werden:

1. Die Jugendfeuerwehren des Kreises Cochem-Zell
2. Einzelmitglieder
3. Fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder frei.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. Auflösung der Jugendfeuerwehr
3. durch Ausschluss
4. durch den Tod.

Zu 1: Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung.

Zu 2: Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Zu 3: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann erfolgen, wenn es mit mehr als 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist oder den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss. Von der Absicht, das Mitglied auszuschließen, muss dieses benachrichtigt und vor dem Ausschuss gehört werden. Erfolgt der Ausschluss, ist in dem Bescheid der Hinweis aufzunehmen, dass hiergegen Widerspruch innerhalb 2 Wochen möglich ist. Über diesen Widerspruch entscheidet erneut der Kreisjugendfeuerwehrausschuss. Der Beschluss ist jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei finanzieller Anspruch an den Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V.

## § 5

### Organe:

Organe des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. sind:

1. Kreisjugendfeuerwehrtag
2. Vorstand
3. Jahreshauptversammlung

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

## § 6

### Kreisjugendfeuerwehrtag:

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. . Er tritt alle 3 Jahre unter Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.

Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:

1. den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren
2. den gewählten Delegierten
3. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes
4. sonstige Mitglieder

Zu 2: Jede Jugendfeuerwehr, die Mitglied ist, kann für jede angefangene 15 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten und ab 16 zwei Delegierte entsenden.

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einladung kann schriftlich oder über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinde/Stadt erfolgen. Die Frist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind bis 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrtages hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich der Kreisjugendfeuerwehrtag mit Änderungen der Satzung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

Der Kreisjugendfeuerwehrtag nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes
2. Wahl des stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartes
3. Wahl des Schriftführers
4. Wahl des Kassenwartes
5. Wahl der Beisitzer (je VG 1 Beisitzer und Stadt Cochem 1 Beisitzer)
6. Wahl von zwei Kreiswettkampfwarten
7. Wahl der Mädchenvertreterin /en
8. Wahl eines Beisitzers für den Kreisfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V.
9. Wahl der Pressewarte (bis zu 3 Personen)

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

10. Wahl von 3 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
11. Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
13. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V.
14. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
15. Bildung von Ausschüssen
16. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrverbandes

Zu 5: Die Beisitzer werden nur von den Wahlberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. Stadt gewählt.

## § 7

### Kreisjugendfeuerwehrvorstand:

Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden, dem vom Landkreis Cochem-Zell bestellten Kreisjugendfeuerwehrwart
2. dem 2. Vorsitzenden, dem vom Landkreis Cochem-Zell bestellten stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart
3. dem Kreisfeuerwehrinspekteur
4. dem 1. Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V.
5. dem Schriftführer
6. dem Kassenwart
7. den Beisitzern der Verbandsgemeinden und der Stadt Cochem
8. den Kreiswettkampfwart/en
9. den Mädchenvertreterin/en
10. dem Beisitzer des Kreisfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V.
11. den Pressewart/en

Die Mitglieder Nr. 5 – 11 des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes werden vom Kreisjugendfeuerwehrtag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Nähere regelt die Wahlordnung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes.

Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

Über Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes sind im Besonderen:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages
4. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
5. Aufstellen der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
6. Festlegung der Anzahl der Delegierten für den Kreisjugendfeuerwehrtag entsprechend der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren
7. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V.
8. Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren des Kreises Cochem-Zell und der Jugendarbeit im allgemeinen
9. Zusammenarbeit mit dem Landesjugendfeuerwehrausschusses und dem Landesjugendfeuerwehrwart

## § 8

### Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren
2. Vorstand

Zu 1:

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsmäßig erfolgt ist. Die Einladung kann schriftlich oder über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinde bzw. Stadt erfolgen. Die Frist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zusätzliche Anträge sind bis 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterschreiben ist.

In der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ergänzungswahlen
- Entlastung des Vorstandes

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

## § 9

### Kreisjugendfeuerwehrwart:

Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. und vertritt ihn nach Innen und Außen. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Verbandes auch alleine berechtigt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis zum Verband nur bei Verhinderung des Kreisjugendfeuerwehrwartes handeln.

## § 10

### Verwaltung:

Die Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. werden ehrenamtlich geführt. Die bei Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehenden notwendigen Ausgaben werden ersetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die finanziellen Mittel für die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch sonstige Fördermittel aufgebracht.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen.

Die Kasse ist jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit bedient sich der Kreisjugendfeuerwehrverband Cochem-Zell e.V. des Presswartes.

Veröffentlichungen erfolgen nach Absprache mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

## § 11

### Auflösung:

Zur Auflösung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden des Kreisjugendfeuerwehrtages. Die Auflösung

# Satzung des KJFV Cochem-Zell e. V.

kann jedoch nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Delegierten des Kreisjugendfeuerwehrtages anwesend sind. Sollte die 1. Sitzung nicht beschlussfähig sein, kann in der 2. Sitzung nach dem Vereinsrecht verfahren werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen an das Kreisjugendamt Cochem-Zell weitergeleitet, mit der Auflage das Vermögen 5 Jahre festzulegen. Bildet sich in diesem Zeitraum ein neuer als gemeinnützig anerkannter Kreisjugendfeuerwehrverband, so wird das Vermögen an diesen zurückgeführt. Ist das nicht der Fall, fällt das Vermögen endgültig an das Jugendamt des Kreises Cochem-Zell, der dieses für Zwecke der Förderung der Jugendfeuerwehren verwenden muss.

## § 12

Zusammenarbeit mit der Erwachsenenorganisation:

Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. können als Gäste an den Organversammlungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes teilnehmen.

## § 13

Schlussbestimmung:

Die vorliegende Satzung wurde am 17. November 2000 vom Kreisjugendfeuerwehrtag des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Cochem-Zell e.V. beschlossen.

Cochem, 17. November 2000

Günter Hammes  
Kreisjugendfeuerwehrwart

Dirk Bogdanski  
stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart